

Anspruch auf Lebenspartnerrente

Gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte (Art.20.2), sofern er im Zeitpunkt des Todesfalles die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- beide Lebenspartner sind weder verheiratet noch in eingetragener oder anderer Lebenspartnerschaft;
- beide Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch stehen sie in einem Stiefkindverhältnis zueinander;
- der überlebende Lebenspartner hat
 - nachweislich die letzten fünf Jahre vor dem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt oder der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen; und eine Lebensgemeinschaft in ausschliesslicher Zweierbeziehung geführt
 - die Lebenspartnerschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten gemeldet und vor dem erstmaligen Anspruch einer allfälligen Invaliden- bzw. Altersrente gemeldet
 - der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft und hat auch keine kapitalisierte Hinterlassenenleistung anstelle einer solchenbezogen. Eine einmalige Abfindung im Sinne von Art. 20.2 Abs. 1 dieses Reglements ist hiervon ausgenommen

Das Kriterium des gemeinsamen Haushalts gilt auch dann als erfüllt, wenn der Wille bestand einen gemeinsamen Haushalt zu führen, dieser jedoch aus objektiven Gründen nicht vollzogen werden konnte.

Die Bestimmungen der Ehegattenrente gelten bezüglich Höhe und Kürzungsregeln sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird der Dauer der Ehe gleichgestellt. Erfüllt der Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat er keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

Dem überlebenden Lebenspartner eines Versicherten gleichgestellt ist der überlebende Lebenspartner eines Altersrentenbezügers, der die Anspruchsbedingungen zu Beginn des Altersrentenbezugs bereits erfüllt hat, der Stiftung schriftlich gemeldet hat und die Anspruchsbedingungen im Zeitpunkt des Todes noch immer erfüllt.

Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft erfolgt durch das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular oder die UWP Versichertenapp. Die Meldung hat zu Lebzeiten der beiden Partner und vor dem erstmaligen Bezug einer allfälligen Invaliden- bzw. Altersrente zu erfolgen.

Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.

Heiratet der überlebende Lebenspartner oder geht er eine neue Lebenspartnerschaft ein, so erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Die Stiftung nimmt periodische Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor. Im Falle von Missbräuchen kann der Stiftungsrat die Lebenspartnerrente kürzen oder aufheben.

Das Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Für die Leistungspflicht der Stiftung und den Leistungsumfang im Einzelnen sind das aktuelle Vorsorgereglement, respektive der aktuelle Vorsorgeplan, massgebend.